Satzung der Schützengesellschaft Lindau e.V. von 1438



Neufassung 2024

Der Tradition verpflichtet – der Zukunft zugewandt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Grundsätze und Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Begriffsbestimmungen	4
§ 5 Zuständigkeiten und Vereinsrecht	4
§ 6 Rechnungs- und Geschäftsjahr, Mittelverwendung	5
§ 7 Mitglieder	5
§ 8 Gliederungen	5
§ 9 Sparten	6
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 11 Ausschluss von Mitgliedern	6
§ 12 Vermögen und Beitragsleistungen	7
§ 13 Organe	7
§ 14 Präsidium	7
§ 15 Gesamtvorstand	8
§ 16 Mitgliederversammlung	9
§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung der Gesellschaft	11
§ 18 Salvatorische Klausel	11

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet. Sofern die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt wurde, stellt dies keine Herabwürdigung und/oder Diskriminierung weiblicher und intersexueller (diverser) Personen dar.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) ¹Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Lindau e.V. von 1438" (SGL). ²Die SGL hat ihren Sitz in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Ortsteil Lindau. ³Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen. ⁴Das Vereinswappen ist das Ortswappen mit dem Zusatz "LINDAU 1438 SCHÜTZENGESELLSCHAFT"; die Gestaltung ist dem Titelblatt der Satzung zu entnehmen.
- (2) Die SGL ist Mitglied im Kreisschützenverband Northeim e.V.
- (3) ¹Die SGL ist Mitglied im KreisSportBund Northeim-Einbeck e.V. ²Die SGL kann Mitglied in weiteren Verbänden sein, deren Sportarten in der SGL betrieben werden. ³Weitere Mitgliedschaften sind in der Geschäftsordnung aufzuführen. ⁴Satzungen und Ordnungen von allen Verbänden, in denen die SGL Mitglied ist, erkennt die SGL an. ⁵Die Mitgliedschaften in allen Verbänden sind im Geschäftsbericht einzeln mit den jährlichen Kosten aufzuführen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der SGL ist die Förderung des Schießsports und des Schützenbrauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen,
 - der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport,
 - der Aus- und Fortbildung der Mitglieder,
 - der Nachwuchsgewinnung und Jugendpflege,
 - der Erhaltung, Wahrung und Weiterentwicklung des örtlichen Schützenbrauchtums in der nachweislich jahrhundertealten Form (Traditionspflege).

§ 3 Grundsätze und Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die SGL vertritt die Grundsätze politischer, religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Neutralität. ²Die SGL bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. ³Sie tritt rassistischen, antisemitischen, sexuellen und extremistischen Aktivitäten entgegen. ⁴Die SGL verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (2) ¹Die SGL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Satzung bedeutet:

1. SGL:

Schützengesellschaft Lindau e.V. von 1438

2. Organe:

a) Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung der SGL wird als Generalversammlung bezeichnet.

b) Präsidium:

Geschäftsführender Vorstand

3. Traditionspflege:

Die Erhaltung und Wahrung des örtlichen Schützenbrauchtums in der nachweislich jahrhundertealten Form.

4. Gliederung:

Die Gliederungen resultieren vorrangig aus der Tradition und Marschordnung der SGL.

5. Sparte:

Sparten definieren sich über die schießsportliche Ausrichtung.

§ 5 Zuständigkeiten und Vereinsrecht

- 1Das Präsidium ist zuständig für:
 - die Planung und Durchführung von Vereinsmeisterschaften,
 - die Planung und Durchführung des Schützenfestes unter Beachtung der Grundsätze der Traditionspflege
 - die Planung und Durchführung sonstiger Veranstaltungen, die auf der Traditionspflege beruhen, sowie
 - die Einhaltung des Zwecks der SGL.

²Das Präsidium kann einzelne Aufgaben auf weitere Personen delegieren; regelmäßige Delegationen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) ¹Die SGL regelt ihre Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. ³Die Geschäftsordnung und alle Änderungen der Geschäftsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. ⁴Das selbe gilt für alle weiteren Ordnungen der SGL.

§ 6 Rechnungs- und Geschäftsjahr, Mittelverwendung

- (1) Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglied der Schützengesellschaft kann jede natürliche Person werden.
- (2) ¹Zum Erwerb der Mitgliedschaft in der SGL ist ein schriftlicher Antrag beim Präsidium zu stellen. ²Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. ³Das Präsidium kann über die Aufnahme entscheiden. ⁴Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das Präsidium und dem Eingang der in der Beitragsordnung festgesetzten Aufnahmegebühren.
- (4) ¹Die Neuaufnahmen und Ablehnungen sind der Mitgliederversammlung durch das Präsidium bekannt zu geben. ²Eine Revision der Präsidiumsentscheidung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Mitglieder erhalten mit Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimmrecht.
- (6) Auf Vorschlag des Präsidiums können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 8 Gliederungen

- (1) ¹Die Mitglieder gehören den traditionellen Gliederungen der SGL an. ²Diese Gliederungen entsenden aus ihrer Mitte gewählte Vertreter in den Vorstand.
- ¹Die Gliederungen sind Traditionsgruppen. ²Sie regeln entsprechend der überlieferten Traditionen ihr Zusammenwirken. ³ Bei der Gründung einer neuen Gliederung muss diese mindestens aus 15 Mitgliedern bestehen.
- (3) Intersexuelle Personen wählen aus, welcher Gliederung sie angehören.
- (4) Gliederungen sind in der Geschäftsordnung zu definieren.

§ 9 Sparten

- (1) Sparten können gebildet werden und orientieren sich an der sportlichen Ausrichtung der Mitglieder.
- (2) ¹Die Sparten haben eigene Spartenleiter, die eine entsprechende notwendige Qualifikation zur Betreuung besitzen müssen. ²Sie unterliegen der Weisungsbefugnis des Präsidiums.
- (3) Die Spartenleiter gehören dem Gesamtvorstand an.
- (4) Mitglieder der Sparten müssen zwingend Mitglieder der SGL sein.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) ¹Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. ²Er ist dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung kann auch per E-Mail erfolgen. ³Durch den Austritt aus der SGL bleiben die aufgrund bisheriger Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der SGL unberührt.
- (3) ¹Nach erfolgtem Austritt kann die Mitgliedschaft wiedererlangt werden. ²Sonderzahlungen zwischen Aus- und Wiedereintritt sind bei Wiedereintritt zu entrichten; über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. ³Die Aufnahmegebühr ist bei Wiedererlangung der Mitgliedschaft erneut zu leisten.

§ 11 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) ¹Ein Mitglied ist aus der SGL auszuschließen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verbindlichkeiten der SGL länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist. ²Das Mitglied ist zuvor zweimal schriftlich durch das Präsidium zu mahnen; die erste Zahlungserinnerung ist vier Wochen nach der Fälligkeit der Beitragszahlung zu versenden. ³Die Mahnfrist beträgt jeweils vier Wochen. ⁴Das Mahnschreiben ist mit dem ausdrücklichen Hinweis des Vereinsausschlusses zu versehen. ⁵Einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf dieser Ausschluss nicht, sie ist allerdings über den Ausschluss nachträglich zu informieren. ⁶Die Information der Mitgliederversammlung erfolgt ohne Nennung des Namens.
- (2) Ein Mitglied kann aus der SGL ausgeschlossen werden, wenn es
 - das Ansehen und den Ruf der SGL leichtfertig durch unverantwortliches Handeln schädigt oder
 - gegen Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder sonstiger Gesellschaftsbeschlüsse grob verstößt, oder sich beharrlich weigert diese zu beachten.
- (3) ¹Der Ausschluss nach Abs. 2 erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und erfordert eine Stimmenmehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder. ²Der Grund für den Ausschluss ist vom Präsidium im Rahmen der Mitgliederversammlung anzugeben. ³Vor

dem Ausschluss ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. ⁴Mit dem erfolgten Ausschluss verliert der Ausgeschlossene alle Mitgliederrechte und auch das Recht zum Tragen der ihm von der Gesellschaft verliehenen Auszeichnungen. ⁵Die Auszeichnungen sind sofort zurückzugeben. ⁶Das ausgeschlossene Mitglied kann eine neue Mitgliedschaft nicht wieder erwerben.

§ 12 Vermögen und Beitragsleistungen

- (1) Zur Erfüllung des Zwecks der SGL gem. § 2 der Satzung unterhält die SGL nachfolgendes Vermögen:
 - 1. Das Eigentum der Gesellschaft unter Flur 3 Flurstück 196/2 genannte Schützenhaus.
 - 2. Das Inventar des Schützenhauses mit Schießanlagen und den Schießeinrichtungen.
- (2) Zur Erfüllung des Zwecks der SGL gem. § 2 der Satzung erhebt die SGL die nachfolgend genannten Beiträge:
 - Die Mitglieder sind jedes Jahr zur Zahlung eines Vereinsbeitrages gemäß Beitragsordnung verpflichtet. Der Zeitpunkt der Beitragszahlung wird in der Beitragsordnung geregelt.
 - 2. Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung zu leisten.

§ 13 Organe

Organe der SGL sind:

- 1. das Präsidium,
- 2. der Gesamtvorstand und
- 3. die Mitgliederversammlung.

§ 14 Präsidium

(1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von den Mitgliedern des Präsidiums gebildet. ²Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt oder bestätigt. ³Der erste Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Schießsportleiter werden grundsätzlich in ungeraden Jahren und der zweite Vorsitzende und der Rechnungsführer grundsätzlich in geraden Jahren gewählt; die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden durch die Gruppierungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. ⁴Dem Präsidium gehören mindestens eine Frau und ein Mann an; die Amtszeit dauert grundsätzlich 2 Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, kann ein Nachfolger durch die

verbleibenden Mitglieder des Präsidiums kommissarisch eingesetzt werden. ⁷Das kommissarisch besetzte Amt ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

- (2) Mitglieder des Präsidiums sind:
 - erster Vorsitzender (Hauptmann)
 - zweiter Vorsitzender (Schaffer, stellvertretender Vorsitzender)
 - Rechnungsführer
 - Schriftführer
 - Junggesellenschaffer
 - Damenleiterin
 - Männerleutnant
 - Schießsportleiter
- (3) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der zuvor genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam, wovon eins der erste Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter sein muss.
- (4) ¹Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Präsidiumssitzungen. ²Er beruft das Präsidium ein so oft die Lage der Gesellschaft es erfordert oder wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder einen Antrag auf Einberufung des Präsidiums stellen. ³Die Einladungen zu den Präsidiumssitzungen erfolgen, wenn nicht besondere dringende Gründe vorliegen, eine Woche vorher und unter Mitteilung der Tagesordnung. ⁴Zur Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens vier weiterer Präsidiumsmitglieder erforderlich. ⁵Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Gesamtvorstand

- (1) ¹Der Gesamtvorstand bildet den traditionellen Vorstand der SGL ab. ²Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Junggesellenvorstand, mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums, werden bei der Mitgliederversammlung des traditionellen Schützenfestes mit einfacher Mehrheit der jeweiligen Gruppierung gewählt. ³Der Junggesellenvorstand besteht aus
 - Junggesellenschaffer
 - 1. Junggesellenleutnant
 - 2. Junggesellenleutnant
 - Junggesellenfähnrich

⁴Die Amtszeit beginnt grundsätzlich mit dem Schärpenwechsel und endet mit dem Schärpenwechsel des darauffolgenden traditionellen Schützenfestes. ⁵Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.

- (2) Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
 - Mitglieder des Präsidiums
 - Fähnrich
 - Seniorenfähnrich
 - Vorsitzender des Vereins für Freihandschießen
 - Spartenleiter
 - Ein weiterer Vertreter des Junggesellenvorstandes
 - Jugendleiter (stellvertretender Schießsportleiter)
 - 2. Jugendleiter
- (3) ¹Die folgenden Ehrenämter sind über Sitzungen des Gesamtvorstandes zu informieren und können ohne Stimmrecht daran teilnehmen:
 - Ehrenvorsitzende
 - Damenkönigin
 - Männerkönig
 - Junggesellenkönig
 - Spießträger

²Die Könige werden ausgeschossen. ³Der Spießträger wird vom Männerkönig ausgewählt und sollte einer seiner Bürgen sein.

(4) ¹Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung des Gesamtvorstandes. ²Er beruft den Gesamtvorstand mindestens zweimal jährlich ein oder wenn mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstandes einen Antrag auf Einberufung des Gesamtvorstandes stellen. ³Die Einladungen zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn nicht besondere dringende Gründe vorliegen, zwei Wochen vorher und unter Mitteilung der Tagesordnung. ⁴Zur Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens sieben weiterer Mitglieder des Gesamtvorstandes erforderlich. ⁵Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 16 Mitgliederversammlung

(1) ¹Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt. ²Diese ist auf den 1. Sonntag nach Neujahr einzuberufen.

- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - Feststellung der anwesenden Mitglieder
 - Genehmigung der Tagesordnung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - Verlesen der wesentlichen Punkte des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresberichte des Präsidiums
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Präsidiums
 - Neuwahlen zum Präsidium und Gesamtvorstand
 - Wahl des nachrückenden Kassenprüfers
 - Beschluss der Beitragsordnung
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (3) ¹Das Präsidium stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung ein. ²Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. ³Die Einladung erfolgt öffentlich; dies kann insbesondere durch Aushang oder auf der Internetseite der SGL erfolgen. ⁴Sie hat spätestens 8 Tage vor dem Termin zu erfolgen. ⁵Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) ¹In den Versammlungen haben alle anwesenden Mitglieder gleiches Stimmrecht. ²Durch Vertreter kann dieses nicht ausgeübt werden.
- (5) ¹Soweit die Satzung oder die Ordnungen nicht ausdrücklich ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreiben, entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
 ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich, jedoch ist durch Stimmzettel abzustimmen, wenn dieses von einem Mitglied der Versammlung beantragt wird.
- (7) ¹Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt, so oft die Lage es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich beim Präsidium den Antrag auf Einberufung stellt. ²Im Falle der Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit muss spätestens nach 3 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (8) ¹Bei allen Abstimmungen wird das Mehrheitsverhältnis aus der Zahl der mit Ja und Nein lautenden Stimmen gebildet. ²Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (9) Die Verfügung über das Gesellschaftsvermögen obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Tagesordnung ausdrücklich die Beschlussfassung von Satzungsänderungen enthält.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Über die Auflösung der SGL kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung aufgenommen ist.
- (4) Zur Auflösung der SGL ist eine ¾ Mehrheit erforderlich.
- (5) Bei Auflösung der SGL oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der SGL an die Gemeinde Katlenburg-Lindau, Ortsteil Lindau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Satzung in der Fassung der Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 05.04.2024.

Lindau, den XX.XX.2024

Das Präsidium